

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (kurz: AGB genannt)

I. Allgemeines

Die nachfolgenden AGB liegen allen von uns angenommenen Aufträgen und sonstigen Vertragsabwicklungen mit unseren Kunden ausschließlich verbindlich zugrunde, soweit nicht durch schriftliche Einzelvereinbarungen ganz oder teilweise andere Konditionen der Vertragsabwicklung vereinbart werden.

Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir behalten uns das Recht vor, an unseren Geräten Verbesserungen durch technische Änderungen vorzunehmen. Wird von uns nicht ausdrücklich eine längere Geltung unserer Angebote schriftlich dem Kunden bestätigt, so halten wir uns an unsere Kostenvorschläge und Angebote 3 Monate gebunden.

Mündliche Zusagen unserer nicht vertretungsberechtigten Mitarbeiter sind verbindlich, soweit sie von uns nicht schriftlich bestätigt werden. Wir speichern Daten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Datenschutzgesetz (BDSG).

II. Preise

Die von uns angegebenen Preise verstehen sich als Netto-Preise ab Werk unverpackt und unverzollt. Kosten des Transportes, der Transportversicherung, Kosten der Verpackung, der Aufstellung und Montage sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer sind in diesen Preisen nicht eingeschlossen und werden gesondert berechnet. Sollten nach Abgabe unserer Auftragsbestätigung und vor Lieferung und Montage unserer Waren die unserer Preiskalkulation zugrunde liegenden Kostenfaktoren, die sich aus den Rohstoffpreisen und Energiekosten, den Arbeitslöhnen und Gehältern, den Frachten und Steuern ergeben, ganz oder teilweise erhöhen, behalten wir uns das Recht vor, den vereinbarten Preis um das Ausmaß der uns entstehenden Kostenerhöhungen für die betroffenen Vertragsteile zu erhöhen, es sei denn, dass zwischen Vertragsabschluss und zu erbringender Leistung weniger als 4 Monate liegen. Sollten sich hieraus Preiserhöhungen um mehr als 10 % bezogen auf die betroffenen Vertragsteile, ergeben, kann der Kunde binnen einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Preiserhöhungsmittelteilung von den betroffenen Vertragsteilen zurücktreten.

III. Vertragsabwicklung und Zahlung

Die Lieferung erfolgt Zug um Zug gegen Barzahlung

Soweit die Vertragsabwicklung eine Einzelplanung und Einzelproduktion ganz oder teilweise erfordert, sind wir berechtigt, vom Kunden eine Anzahlung in Höhe von 30% gegen Bankbürgschaft in dieser Höhe zu verlangen. Die Bankbürgschaft ist vom Kunden am Tage der Abnahme zurückzugeben. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Jahreszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 8 % erhoben, soweit uns der Kunde keinen wesentlich geringeren Schaden nachweist. Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Bleibt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 14 Tage nach Fälligkeit und Mahnung im Rückstand oder gerät er in Vermögensverfall oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung gerichtlich abgelehnt, so werden unsere gesamten Restforderungen, auch soweit Wechsel auf sie gegeben worden sind, sofort fällig. Wir sind dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen oder unter Aufrechterhaltung der Ansprüche auf entgangenen Gewinn die Erfüllung des Vertrages zu verweigern. Uns steht ferner das Recht zu, unser Vorbehaltseigentum wieder an uns zu nehmen und sicherzustellen und zu verwerten. Wir sind nur zu den vertraglich angebotenen Leistungen verpflichtet. Etwaige Nebenleistungen sind vom Kunden zu erbringen oder uns gegen Barzahlung besonders in Auftrag zu geben. Die Genehmigung für den Einbau der von uns zu liefernden Anlagen muss vom Kunden oder Bauherrn bei den zuständigen Behörden auf eigene Kosten eingeholt werden und ist uns für die Ausführungsplanung zur Verfügung zu stellen.

IV. Lieferungen

Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Übergabe der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und behördlichen Genehmigungen. Soweit mit Kunden Vorauszahlungen vereinbart sind, laufen Lieferfristen erst, nachdem auch die Anzahlung bei uns eingegangen ist. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie verspätet geliefert werden, vom Kunden entgegenzunehmen. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir für Schäden des Kunden infolge verspäteter Lieferung oder Leistung.

Im Falle von uns nicht zu vertretender Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Krieg, Transportverzug, Betriebsstörungen, Arbeitszustand, Aussperrungen, verspätete Anlieferung von Materialien durch Zulieferanten, Streiks), die auf unser Unternehmen erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wobei Schadenersatzansprüche des Kunden vertraglich ausgeschlossen sind.

V. Montage

Die Montage wird von uns nur gegen besonderen Auftrag und gegen besondere Abrechnung zu den vereinbarten Sätzen übernommen. Montagefestpreise sind nur dann verbindlich, wenn ein störungsfreier und unterbrechungsloser Arbeitsablauf gewährleistet ist.

Für Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gelten die tarifgemäßen Zuschläge. Für eventuelle Unterkunft ist durch Kunden zu sorgen. Übernachtungskosten gehen zu Lasten des Käufers und werden in angefallener Höhe berechnet. Nicht zur Montage gehören sämtliche Maurer-, Tischler- und Elektrikerarbeiten und die Gestaltung von Gerüsten, Hebe- und Kranwagen sowie evtl. erforderliche pneumatische und heizungstechnische Anschlüsse und Verbindungsleitungen, die einschließlich besonders vereinbarter Hilfskräfte zu stellen sind. Die Aufstellungsflächen bzw. die Aufhängepunkte müssen eine ausreichende Tragkraft haben und eine evtl. erforderliche Verankerung der Bauteile durch Dübel oder Spannschleife erlauben. Wir sind berechtigt, Subunternehmer zur Durchführung von Montagearbeiten einzusetzen. Wird die Montage aus Gründen, die wir oder unsere Subunternehmer nicht zu vertreten haben, unmöglich oder verzögert, hat der Kunde dennoch die angefallenen Montage-, Warte- und Wegezeiten und sonstige zusätzliche Kosten zu zahlen.

VI. Erfüllungsort und Versand

Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unserer Kunden mit uns ist unser Firmensitz. Der Versand erfolgt immer auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei angelieferten Waren ist der Kunde verpflichtet, diese abzuladen. Bei Rücksendung von Warengegenständen oder Inzahlungnahme trägt der Kunde alle Kosten der Rücksendung sowie das Versandrisiko der Waren. Der Kunde hat angelieferte Gegenstände in Empfang zu nehmen, auch wenn die Gegenstände Mängel aufweisen, Teillieferungen sind uns gestattet.

VII. Eigentumsvorbehalt

Von uns oder auf unsere Veranlassung in Erfüllung unseres Vertrages gelieferte Maschinen und Anlagen sowie sonstige Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer diesbezüglichen Rechnungsforderung unser Vorbehaltseigentum. Bei fälligen Forderungen aus früheren Geschäftsabwicklungen behalten wir uns das Eigentum an von uns gelieferten Geräten, Maschinen und Anlagen zur Sicherung unserer Saldo-Soll-Forderung gegen den Kunden vor, und zwar bis zum Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten des Kunden.

Eine etwaige Verarbeitung der gelieferten Gegenstände nimmt der Kunde vereinbarungsgemäß in unserem Auftrag vor, so dass wir Eigentümer der neu hergestellten Sache werden. Unser Kunde ist verpflichtet, diese mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren. Zahlungen für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Lieferungen, Anlagen oder Geräte berühren diesen Eigentumsvorbehalt nicht. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren, Geräte und Maschinen soweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Mit der Übergabe trägt der Kunde das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der in unserem Vorbehaltseigentum verbleibenden Gegenstände. Das Vorbehaltseigentum ist von unserem Kunden im ordentlichen Zustand zu erhalten und gegen Verlust und sonstige Schäden ausreichend zu versichern. Dieses ist uns auf Wunsch jederzeit nachzuweisen. Wir sind im Übrigen nach erfolgter Mahnung berechtigt, die Versicherung von uns auf Kosten des Bestellers zu veranlassen. Der Kunde tritt die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft aus einem zukünftigen Versicherungsfall an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf unser Vorbehaltseigentum nicht ohne unsere schriftliche Genehmigung verkauft, vermietet, verlehnt oder über das Vorbehaltseigentum anderweitig verfügt werden. Unser Kunde tritt hiermit alle Rechte und Ansprüche aus einer etwaigen Veräußerung, dem Verlust oder der Beschädigung unseres Eigentums an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Sollte Miteigentum bestehen, ist ein dem Wert unseres Miteigentumsanteiles entsprechender, erstrangiger Teilbetrag an uns hiermit abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Zieht der Kunde die an uns abgetretenen Forderungen gegen Dritte ein, gelten erfolgte Zahlungen als für uns vereinnahmt. Sie sind sofort zum Ausgleich unserer Forderungen an uns weiterzuleiten. Wir sind jederzeit zum Einzug der abgetretenen Forderung berechtigt und können jederzeit die Benennung der Drittschuldner und die Aushändigung von Abtretungsanzeigen verlangen. Erfolgt eine Finanzierung des Kaufpreises, so tritt der Kunde zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Vertragsabwicklung gegen ihn schon jetzt sein Anwartschaftsrecht auf Übertragung des Eigentums gegen das Finanzierungsinstitut an uns ab, und zwar bis zur vollen Befriedigung unserer gesamten Forderung gegen ihn.

Pfändungsversuchen oder sonstigen Zugriffen Dritter gegen unser vorbehaltenes Eigentum oder vorbehaltenes Miteigentum oder gegen die uns abgetretenen Ansprüche und Rechte ist vom Kunden sofort zu widersprechen. Er hat uns sofort hierüber zu unterrichten. Aufwendungen zur Erhaltung unserer Rechte gegenüber Dritten trägt der Kunde.

Der Kunde räumt uns ausdrücklich das Recht ein, zwecks Besichtigung, Rückholung und Sicherstellung unserer Ware jederzeit die Räume des Kunden und die Baustelle zu betreten. Der Kunde verzichtet uns gegenüber auf die Einwendung, dass der Kaufgegenstand oder die von uns gelieferten Anlagen und Maschinen zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes oder seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit dienen.

Ist unser Kunde Wiederverkäufer, darf er im ordentlichen Geschäftsgang auch vor Erfüllung unserer Forderungen weiterverkaufen, wenn er sich in gleicher Weise das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehält.

Der Wiederverkäufer tritt schon jetzt alle Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung unserer Geräte erwachsen, an uns ab und ist verpflichtet, uns die hieraus entstehenden Forderungen vollständig zu bezeichnen. Wir nehmen die Abtretung an. Wir können vom Kunden verlangen, dass er seinem Kunden die Forderungsabtretung anzeigt. Wir sind berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, bis unsere Ansprüche gegen unseren Kunden vollständig erfüllt sind. Zieht der Kunde die sich aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung selbst ein, so haftet er uns gegenüber als Treuhänder. Er ist verpflichtet, eingezogene Geldbeträge bis zur Höhe unserer Forderung gegen ihn sofort an uns abzuführen.

VIII. Gewährleistung

Dafür, dass die von uns gelieferten Waren zum Übergabezeitpunkt bzw. Abnahmezeitpunkt nicht mit Fehlern behaftet sind, übernehmen wir die Gewährleistung für die Dauer von zwölf Monaten, und zwar in der Weise, dass wir alle Teile, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch während dieser Frist infolge fehlerhafter Konstruktion, schlechten Materials oder von uns durchgeführter mangelhafter Montage unbrauchbar oder schadhaft geworden sind, nach schriftlicher Aufforderung durch den Kunden nach unserer Wahl nachbessern oder austauschen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann unser Kunde den Rücktritt vom Vertrag erklären oder Minderung des Kaufpreises verlangen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Der Kunde hat uns zur Vornahme aller von uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Wir tragen die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, im übrigen trägt der Kunde etwaige weitergehende Kosten.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch vorzeitige Inbetriebnahme durch den Kunden oder technische Änderungen unserer Maschinen durch den Kunden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, unrichtige oder gewaltsame Behandlung oder mangelhafte Wartung oder die Benutzung ungeeigneter Schmier- oder Betriebsmittel durch den Kunden, natürlichen Verschleiß, chemische, elektrische, elektrochemische oder thermische Einflüsse entstehen.

Ausgeschlossen sind alle gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüche des Kunden, und zwar auch wegen solcher Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere Mangelfolgeschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführer oder leitender Angestellter unserer Firma sowie bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Soweit wir ausschließlich für leichte Fahrlässigkeit haften, ist der Schadenersatz auf unser vertragliches Entgelt für den betroffenen Auftrag der Höhe nach begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die von uns ausdrücklich dem Kunden zugesichert werden, wenn unsere Zusage gerade bezweckt hat, unseren Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Wenn unser Kunde durch unser Verschulden die von uns gelieferten Maschinen oder Anlagen infolge unterlassener oder fehlerhafter Beratungen sowie der Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwenden kann, gelten unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Kunden die vorstehenden Regelungen der Gewährleistung entsprechend.

IX. Geltungsbereich, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Firmensitz zuständig ist. Wir sind aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Für Verträge mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Ansprüche des Kunden uns gegenüber oder unseren Erfüllungsgehilfen gegenüber sind nicht übertragbar. Sollten einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und unwirksam sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten.